



BDL Linkstraße 2 10785 Berlin

Bundesministerium der Finanzen

Herrn Staatssekretär

Dr. Florian Toncar

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

per E-Mail: florian.toncar@bmf.bund.de
cc: philipp.izaschilling@bmf.bund.de

Kontakt:

Dr. Claudia Conen
conen@leasingverband.de
Tel. +49 30 206337-11

Berlin, den 16.09.2024

Roundtable zu Bürokratieabbau in der Finanzregulierung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Toncar,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zum Roundtable vom 16. September zu Bürokratieabbau in der Finanzregulierung möchten wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit des konstruktiven Austausches danken und gleichzeitig die Gelegenheit nutzen, einige für die Leasing-Branche wichtige Punkte nochmals hervorzuheben.

1. Das noch im parlamentarischen Prozess befindliche Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) sieht die Anwendung des Digital Operational Resilience Act (DORA) auch für in Deutschland national regulierte und beaufsichtigte Leasing-Unternehmen vor. Die für Leasing-Unternehmen vorgesehene Anwendung des vereinfachten IKT-Risikomanagementrahmens, die Nichtanwendung von bedrohungsgeleiteten Penetrationstests (TLP-Tests) sowie die zweijährige Umsetzungsfrist bis zum Jahr 2027 begrüßen wir ausdrücklich.

Gleichzeitig möchten wir anmerken, dass die Umsetzung mit zum Teil hohem Aufwand auf Seiten der Leasing-Unternehmen verbunden sein wird.

Zwar verfolgen die bisher angewendeten Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) in der für Leasing-Unternehmen geltenden Ausprägung und die Regelungen der DORA inhaltlich die gleiche, von uns unterstützte Zielsetzung resilenter IKT-Systeme, die unterschiedliche Ausgestaltung der Einzelvorschriften erfordert aber dennoch eine juristische und prozessuale Überprüfung und Neubewertung der IKT-Anwendungen. Insbesondere kleine Leasing-Unternehmen stellt dies vor erhebliche Herausforderungen, ohne dass damit eine signifikante Verbesserung der IKT-Systeme verbunden sein wird.

Auch das ab dem 24. Januar 2025 startende Meldewesen zu schwerwiegenden IKT-Störfällen sehen wir mit Blick auf das noch nicht verabschiedete FinmadiG insoweit kritisch, als dass Leasing-Unternehmen ein im Vergleich kurzer Zeitraum zur Erreichung der Meldebereitschaft zugestanden wird.



Vor diesem Hintergrund und eingedenk des insbesondere auch für Leasing-Unternehmen geltenden Proportionalitätsgrundsatzes sprechen wir uns dafür aus, die DORA für Leasing-Unternehmen in der Verwaltungspraxis der BaFin weitestgehend BAIT-nah auszugestalten.

2. Positiv zur Kenntnis genommen haben wir die mit dem Zweiten Zukunftsfinanzierungsge setz (ZuFinG II) vorgesehene Anhebung der Meldegrenze für Millionenkreditmeldungen von 1 auf 2 Millionen Euro. Unter der Voraussetzung eines ausreichenden Vorlaufs und ei nes geringen Aufwands bei der Anpassung der jeweiligen Meldewesensoftware führt dies zu einem, wenn auch überschaubaren, Abbau von Bürokratieaufwand.
3. Bis zum Inkrafttreten der EU-Geldwäsche-VO im Jahre 2027 spricht sich der BDL dafür aus, dass keine zwischenzeitlichen Änderungen am nationalen Geldwäscherecht erfolgen, um Leasing-Unternehmen nicht unnötig zu belasten. Ein Vorgriff auf künftige Regelungen des EU-Geldwäscepaketes ist insbesondere in den geplanten Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin zum Geldwäscherecht vorgesehen. Darüber hinaus sieht der BDL den Entwurf des BMF für eine Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung kritisch, da hierin Anforderungen an Prüfkriterien gestellt werden, die zum einen über die europäischen Vorgaben hinaus gehen und zum anderen in der Praxis regelmäßig nicht erfüllbar sind. Die mit der Verordnung intendierte Überführung der Verwaltungspraxis in eine Rechtsverordnung darf nicht dazu führen, dass das Videoident-Verfahren für die Verpflichteten in der Praxis nicht mehr oder nur eingeschränkt nutzbar sein wird.
4. Hinsichtlich der in weiten Teilen auf europäischen Vorgaben basierenden Finanzregulie rung sprechen wir uns dafür aus, künftig stärker auf eine Regulierung über in nationales Recht zu überführende Richtlinien zu setzen. Dadurch ließen sich nach unserem Dafürhal ten nationale Besonderheiten zum Beispiel der in Deutschland überwiegend klein und mittelständisch geprägten Leasing-Branche deutlich besser berücksichtigen, als dies über eu ropäische Verordnungen möglich ist.

Insgesamt wäre dies aus unserer Sicht ein Schritt, um in vielen Fällen Bürokratie zu vermeiden.

5. Abschließend möchten wir die Berechnung des Erfüllungsaufwands von Regelungsvorha ben ansprechen. Nach unseren Informationen wird dieser unter Zugrundelegung pauschaler Umsetzungsaufwände ermittelt. Dies führt dazu, dass der Umsetzungsaufwand insbe sondere für kleine und mittlere Unternehmen häufig zu niedrig angesetzt wird. So erfordert die Umsetzung in der Realität häufig die Beauftragung kostenintensiver Berater oder we gen des Fachkräftemangels den Einsatz eigentlich überqualifizierter Mitarbeiter.

Dies vorangestellt sprechen wir uns für eine realitätsnähere Berechnung des Erfüllungsauf wands aus.



Seite 3 zum Schreiben vom 18.09.2024

Wir hoffen, dass wir mit unseren Ausführungen zum Bürokratieabbau beitragen können und stehen für Rückfragen und ergänzende Informationen jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.

Dr. Claudia Conen
Hauptgeschäftsführerin

Marcel Rosteck
Referatsleiter
Betriebswirtschaft und Finanzierung